# Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

Verkündet am 4. N	März 2024 Nr. 52
-------------------	------------------

# Fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Lehramt an Grundschulen" (M.Ed.) an der Universität Bremen

Vom 5. Dezember 2023

Der Rat des Zentrums für Lehrerinnen-/Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZfLB) hat auf seiner Sitzung am 5. Dezember 2023 gemäß § 68a des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBI. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. März 2023 (Brem.GBI. S.305), folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Anlagen und deren Anhänge zum zentralen Teil dieser fachspezifischen Prüfungsordnung werden gemäß § 87 Satz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBI. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. März 2023 (Brem.GBI. S. 305), von den jeweils zuständigen Fachbereichsräten beschlossen.

Diese fachspezifische Prüfungsordnung inklusive ihrer Anlagen und deren Anhänge gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Masterstudiengänge (AT MPO) an der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils geltenden Fassung.

#### **Zentraler Teil**

§ 1

# Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

- (1) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs "Lehramt an Grundschulen" (Kurztitel: M.Ed. Grund) sind insgesamt 120 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) zu erwerben. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von 4 Fachsemestern.
  - (2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Abschlussgrad

Master of Education (abgekürzt M.Ed.)

verliehen. Im Zeugnis wird ausgewiesen, dass ein Praxissemester im Umfang von 27 CP absolviert wurde und dieses den schulpraktischen Teil von 15 CP beinhaltet.

§ 2

#### Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

- (1) Der Masterstudiengang M.Ed. Grund wird als Masterstudium gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 5 AT MPO studiert.
  - (2) entfällt.
  - (3) Das Studium gliedert sich wie folgt in:
  - a) zwei große Studienfächer mit jeweils insgesamt 24 CP. Diese setzen sich zusammen aus jeweils 12 CP Fachwissenschaft und 12 CP Fachdidaktik.
  - b) Ein kleines Studienfach mit einem Gesamtumfang von 18 CP. Es setzt sich zusammen aus 6 CP Fachwissenschaft und 12 CP Fachdidaktik.
  - c) Den Bereich Erziehungswissenschaft, der aus
    - erziehungswissenschaftlichen Modulen im Umfang von 9 CP sowie
    - aus einem Modul zum Umgang mit Heterogenität im Umfang von 9 CP besteht.
  - d) Das Modul Masterarbeit im Gesamtumfang von 21 CP. Das Modul Masterarbeit kann in der Fachdidaktik der beiden großen Fächer oder in den Erziehungswissenschaften absolviert werden. Weitere Regelungen dazu siehe § 6.
  - e) Ein Praxissemester mit einem schulpraktischen Teil im Umfang von 15 CP. Das zweite Semester ist dem Praxissemester vorbehalten. Außer den Modulen mit Begleitveranstaltungen sollen in den Studienverlaufsplänen im zweiten Semester keine Module vorgesehen sein.
- (4) In den Anhängen zu den Anlagen 1 und 2 dieser Ordnung werden der im jeweiligen Studienfach empfohlene Studienverlauf dargelegt und die in den Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen geregelt.
  - (5) Module werden als Pflicht- und Wahlpflichtmodule durchgeführt.
- (6) Die in den Studienverlaufsplänen vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.
- (7) Pflichtmodule werden in deutscher Sprache, Wahlpflichtmodule in der Regel ebenfalls in deutscher Sprache durchgeführt. Die Anlagen 1 und 2 können davon abweichende Regelungen enthalten.
- (8) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(9) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 AT MPO durchgeführt. Weitere Lehrveranstaltungsarten können durch Entscheidungen des Rektorats spezifiziert werden.

Nr. 52

(10) Das Studium beinhaltet ein obligatorisches Praxissemester im Umfang von 27 CP. Es besteht aus einem schulpraktischen Teil im Umfang von 15 CP und jeweils 3 CP Begleitveranstaltungen aus den Fachdidaktiken und den Erziehungswissenschaften. Die Begleitveranstaltungen können in fachdidaktische oder erziehungswissenschaftliche Module eingebunden sein. Näheres regelt die Praktikumsordnung für schulpraktische Studien.

§ 3

# Prüfungen

- (1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT MPO und der Ordnung der Universität Bremen zur Durchführung elektronischer Prüfungen (DigiPrüfO UB/Digitalprüfungsordnung) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Darüber hinausgehende Formen werden in den Anlagen 1 und 2 geregelt. Der zuständige Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.
- (2) Die erneute Prüfung kann gemäß § 20 Absatz 4 AT MPO in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.
- (3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.
- (4) Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. Die Anlagen 1 und 2 können Ausnahmen vorsehen.
- (5) Das Kompensationsprinzip gemäß § 5 Absatz 8 AT MPO wird nicht angewendet, sofern die Anlagen 1 und 2 keine andere Regelung vorsehen.
- (6) Der schulpraktische Teil im Umfang von 15 CP gemäß § 2 wird mit einer Studienleistung abgeschlossen. Die Studienleistung wird mit einer Schulbescheinigung nachgewiesen.

§ 4

#### **Anerkennung und Anrechnung**

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 22 AT MPO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

# Zulassungsvoraussetzungen für Module

Außer im Rahmen des § 6 Absatz 3 und ggf. in den entsprechenden Paragraphen der Anlagen 1 und 2 gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

#### Modul Masterarbeit (inklusive Kolloquium)

- (1) Das Modul Masterarbeit kann in der Fachdidaktik der beiden großen Studienfächer oder in den Erziehungswissenschaften absolviert werden. Es beinhaltet Forschungstätigkeiten im Kontext von Schule und Bildung. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann die Masterarbeit in den Fachwissenschaften geschrieben werden, sofern ein deutlicher Schulbezug gegeben ist.
- (2) Das Modul Masterarbeit (21 CP) setzt sich zusammen aus der Masterarbeit inklusive eines Kolloquiums (15 CP) und Forschungstätigkeiten sowie in der Regel zwei unbenoteten Begleitseminaren (6 CP).
- (3) Voraussetzung zur Anmeldung der Masterarbeit ist der Nachweis von mindestens 60 CP. Folgende Leistungen müssen erbracht worden sein:
  - der schulpraktische Teil im Umfang von 15 CP.
- (4) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 15 Wochen. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag eine einmalige Verlängerung um maximal 5 Wochen genehmigen.
- (5) Die Masterarbeit wird als Einzel- oder als Gruppenarbeit mit bis zu drei Personen erstellt. Bei einer Gruppenarbeit muss der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, abgrenzbar und bewertbar sein.
- (6) Die Masterarbeit wird in deutscher Sprache angefertigt, sofern in den Anlagen 1 und 2 keine abweichenden Regelungen festgelegt werden. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag andere Sprachen zulassen, sofern die Betreuung und Bewertung gewährleistet sind.
- (7) Zur Masterarbeit findet ein Kolloquium statt. Für Masterarbeit und Kolloquium wird eine gemeinsame Modulnote gebildet. Die Masterarbeit fließt dabei mit 80 % und das Kolloquium mit 20 % in die gemeinsame Note ein.

§ 7

## Gesamtnote der Masterprüfung

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich aus den mit ihren CP gewichteten Fachnoten und der mit ihren CP gewichteten Note für den Bereich Erziehungswissenschaft.
- (2) Die Berechnung der Noten der Studienfächer und des Bereichs Erziehungswissenschaft wird in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Prüfungsordnung dargelegt.

#### Geltungsbereich und Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung wurde durch die Rektorin oder den Rektor genehmigt und tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2024/25 im Masterstudiengang "Lehramt an Grundschulen" (M.Ed.) ihr Studium aufnehmen.
- (2) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2024/25 aufgenommen haben, werden gemäß den jeweiligen Regelungen in § 8 der Anlagen 1 und 2 dieser Ordnung in die vorliegende Ordnung überführt.

Genehmigt, Bremen, den 24. Januar 2024

Die Rektorin der Universität Bremen

#### Anlagen:

- Anlage 1: Fachspezifische Regelungen der Studienfächer (Fachanlagen)
  - Anlage 1.1 Regelungen für das Studienfach "Deutsch"
  - Anlage 1.2 Regelungen für das Studienfach "Elementarmathematik"
  - Anlage 1.3 Regelungen für das Studienfach "Interdisziplinäre Sachbildung/Sachunterricht"
  - Anlage 1.4 Regelungen für das Studienfach "Englisch"
  - Anlage 1.5 Regelungen für das Studienfach "Kunst-Medien-Ästhetische Bildung"
  - Anlage 1.6 Regelungen für das Studienfach "Religionswissenschaft/Religionspädagogik"
  - Anlage 1.7 Regelungen für das Studienfach "Musikpädagogik"
- Anlage 2: Regelungen für den Bereich Erziehungswissenschaft

Anlage 1.1 für das Studienfach "Deutsch" im Masterstudiengang "Lehramt an Grundschulen" an der Universität Bremen, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 10 (Sprach- und Literaturwissenschaften) am 6. Dezember 2023

Diese Anlage gilt in Verbindung mit der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Lehramt an Grundschulen" (M.Ed.) an der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1

## Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad sind in der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Lehramt an Grundschulen" (Kurztitel: M.Ed. Grund) an der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: zentraler Teil) geregelt.

§ 2

# Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

- (1) Das Fach "Deutsch" ist ein Studienfach im Masterstudiengang M.Ed. Grund.
- (2) entfällt.
- (3) Das Studium des Studienfachs "Deutsch" gliedert sich wie folgt
- a) Für das große Fach:
  - ggf. Masterarbeit, 21 CP;
  - Fachwissenschaft mit Wahlpflichtmodulen im Umfang von 12 CP. Module, die bereits im Bachelorstudium absolviert wurden, dürfen nicht erneut gewählt werden;
  - Fachdidaktik mit Pflichtmodulen im Umfang von 12 CP.
- b) Für das kleine Fach:
  - Fachwissenschaft mit Wahlpflichtmodulen im Umfang von 6 CP. Module, die bereits im Bachelorstudium absolviert wurden, dürfen nicht erneut gewählt werden.
  - Fachdidaktik mit Pflichtmodulen im Umfang von 12 CP.
- (4) Anhang 1 stellt den Studienverlauf dar, Anhang 2 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.
  - (5) Module werden als Pflicht- oder Wahlpflichtmodule durchgeführt.

- (6) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.
- (7) Pflichtmodule werden in deutscher Sprache, Wahlpflichtmodule in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt, solange ein ausreichendes deutschsprachiges Lehrangebot wählbar ist.
- (8) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.
- (9) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 AT MPO durchgeführt. Weitere Lehrveranstaltungsarten können durch Entscheidungen des Rektorats spezifiziert werden.

#### Prüfungen

- (1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT MPO und der Ordnung der Universität Bremen zur Durchführung elektronischer Prüfungen (DigiPrüfO UB/Digitalprüfungsordnung) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in den in Anhang 3 aufgeführten Formen erfolgen. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.
- (2) Eine erneute Prüfung kann gemäß § 20 Absatz 4 AT MPO in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.
- (3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

§ 4

#### **Anerkennung und Anrechnung**

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 22 AT MPO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

#### Zulassungsvoraussetzungen für Module

Außer im Rahmen der Regelungen des § 6 im zentralen Teil gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6

#### Modul Masterarbeit (inklusive Kolloquium)

(1) Die Masterarbeit kann im großen Studienfach "Deutsch" geschrieben werden.

Nr. 52

(2) Es gibt keine Abweichungen zu den Regelungen des § 6 im zentralen Teil.

§ 7

#### Berechnung der Fachnote

Die Fachnote wird aus den mit ihren Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

§ 8

## Geltungsbereich und Inkrafttreten

- (1) Die Anlage 1.1 "Deutsch" zur fachspezifischen Prüfungsordnung des Masterstudiengangs M.Ed. Grund wurde durch die Rektorin oder den Rektor genehmigt und tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2024/25 im Masterstudiengang "Lehramt an Grundschulen" (M.Ed.) an der Universität Bremen ihr Studium im Studienfach "Deutsch" aufnehmen.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2024/25 ihr Studium aufgenommen haben, verbleiben in der Anlage 1-1 "Regelungen für das Fach Deutsch" vom 13. April 2013, zuletzt geändert am 15. Mai 2019. Wurde im Modul Masterarbeit das Prüfungsverfahren weder eröffnet noch abgeschlossen, absolvieren diese Studierenden das Modul Masterarbeit gemäß der vorliegenden Prüfungsordnung.
- (3) Die Anlage 1-1 "Regelungen für das Fach Deutsch" vom 13. April 2013, zuletzt geändert am 15. Mai 2019, tritt zum 30. September 2026 außer Kraft. Studierende, die bis zum 30. September 2026 keinen Abschluss erworben haben, wechseln in die vorliegende Prüfungsordnung. Über die Anerkennung von Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach individueller Sachlage.

Genehmigt, Bremen, den 24. Januar 2024

Die Rektorin der Universität Bremen

Anhang 1: Studienverlaufspläne für das Studienfach "Deutsch"

Anhang 2: Module und Prüfungsanforderungen

Anhang 3: Weitere Prüfungsformen

# Anhang 1: Studienverlaufspläne für das Studienfach "Deutsch"

Die Studienverlaufspläne stellen eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

# 1.1 Studienverlaufsplan für das Studienfach "Deutsch" als großes Fach, 24 CP

		Fachwissenschaft, 12 CP	Fachdid		Masterarbeit, 21 CP		∑ 24 CP Verlauf
		Wahlpflichtmodule	Pflichtmodule		Wahlpflicht- modul		Studien- jahr
Jahr	1. Sem.	Wahlpflichtmodul gemäß Anhang 2.2, 6 CP	FDD3, Sprachlich-litera- rische Lehr- und Lernprozesse				12 CP (+ 15 CP)
1. J	2. Sem.		analysieren und gestalten, 6 CP			(Schulprak- tischer Teil, 15 CP)	
Jahr	3. Sem.	Wahlpflichtmodul gemäß Anhang 2.2, 6 CP		FDD4, Spezielle Fragen der Sprach-,	ggf. Modul Masterarbeit (inkl. Kollo-		12 CP (ggf. + 21 CP)
2. Ja	4. Sem.			Literatur- und Mediendidaktik, 6 CP	quium), 21 CP		

CP: Credit Points, Sem.: Semester, ggf.: gegebenenfalls, inkl.: inklusive

# 1.2 Studienverlaufsplan für das Studienfach "Deutsch" als kleines Fach, 18 CP

		Fachwissenschaft, 6 CP	Fachdie 12 (	•	Masterarbeit, ggf. 21 CP		∑ 18 CP Verlauf
		Wahlpflichtmodule	Pflichtn	nodule	Wahlpflicht- modul		Studien- jahr
Jahr	1. Sem.	Wahlpflichtmodul gemäß Anhang 2.2, 6 CP	FDD3, Sprachlich-litera- rische Lehr- und Lernprozesse				12 CP (+ 15 CP)
	2. Sem.		analysieren und gestalten, 6 CP			(Schulprak- tischer Teil, 15 CP)	
Jahr	3. Sem.			FDD4, Spezielle Fragen der Sprach-,	ggf. Modul Masterarbeit (inkl. Kollo-		6 CP (ggf. + 21 CP)
2. J	4. Sem.			Literatur- und Mediendidaktik, 6 CP	quium), 21 CP		,

CP: Credit Points, Sem.: Semester, ggf.: gegebenenfalls, inkl.: inklusive

# Anhang 2: Module und Prüfungsanforderungen

#### 2.1 Masterarbeit (Master Thesis), 21 CP

KZiffer	Modultitel,	Modultitel, engli-	Modultyp	СР	MP/TP/KP	Aufteilung der CP	PL/SL
	deutsch	sche Übersetzung	P/WP/W			bei TP	(Anzahl)
Masterarbeit	Modul	Module	WP	21	TP	Begleitseminare,	PL: 0
(Grund)	Masterarbeit	Master Thesis				6 CP	SL: 1
	(inklusive	(including				Masterarbeit und	PL: 2
	Kolloquium)	Colloquium)				Kolloquium, 15 CP	SL: 0

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

# 2.2 Fachwissenschaft (German Studies), 6 CP im kleinen Fach oder 12 CP im großen Fach

Die Wahlpflichtmodule werden mindestens jährlich angeboten. Ein Teil der Module steht im Wintersemester, ein anderer Teil im Sommersemester zur Verfügung, einige Module auch in jedem Semester. Wahlpflichtmodule, die bereits im Bachelorstudium absolviert wurden, dürfen nicht erneut studiert werden.

K Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, engli- sche Übersetzung	Modultyp P/WP/W	СР	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
A3	Literaturtheorie und literaturwissenschaft- liche Methodologie	Literary Theory and Methodology in Literary Studies	WP	6	KP	50.11	PL: 1 SL: 2
A11	Literatur und Interkulturalität	Literature and Interculturality	WP	6	KP		PL: 1 SL: 2
A12	Literatur und Medien	Literature and Media	WP	6	KP		PL: 1 SL: 2
A13	Literaturwissenschaft: Projekt	Literary Studies: Project	WP	6	KP		PL: 1 SL: 2
B3	Sprache in Denken und Handeln	Language in Thought and Action	WP	6	KP		PL: 1 SL: 2
B11	Historische Sprachwissenschaft	History of German	WP	6	KP		PL: 1 SL: 2
B12	Sprache und Gesellschaft	Language and Society	WP	6	KP		PL: 1 SL: 2
С	Niederdeutsche Sprache, Literatur und Kultur	Low German: Lan- guage, Literature and Culture	WP	6	KP		PL: 1 SL: 2
D1	Psycholinguistische Grundlagen der Mehr- sprachigkeit (DaZ/DaF)	Psycholinguistic Foundations of Multilingualism	WP	6	KP		PL: 1 SL: 2
D2	Mehrsprachigkeit in Theorie und Praxis (DaZ/DaF)	Multilingualism: Theory and Practice	WP	6	KP		PL: 1 SL: 2
GR2	Sprachreflexionen	Language Reflexions	WP	6	TP	Einführungskurs Phonologie/Morpho- logie, 3 CP	PL: 1 SL: 0
						Einführungskurs Syntax, 3 CP	PL: 1 SL: 0
GR3k	Kinder- und Jugend- Literatur und -Medien	Children's and Young Adult Literature and Media	WP	6	KP		PL: 1 SL: 2

K	Modultitel, deutsch	Modultitel, engli-	Modultyp	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP	PL/SL
Ziffer		sche Übersetzung	P/WP/W			bei TP	(Anzahl)
GR4k	Deutsch als	German as a	WP	6	KP		PL: 1
	Zweitsprache	Second Language					SL: 2
GR5	Vertiefung Literatur	Literature.	WP	6	KP		PL: 1
	(professionsbezogen)	Professional					SL: 2
		Consolidation					

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

#### 2.3 Fachdidaktik (Teaching German), 12 CP

Nr. 52

K	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische	Modultyp	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP	PL/SL
Ziffer		Übersetzung	P/WP/W			bei TP	(Anzahl)
FDD3	Sprachlich-litera-	Analyzing and Deve-	Р	6	KP		PL: 1
	rische Lehr- und	loping Linguistic-					SL: 1
	Lernprozesse analy-	literary Teaching and					
	sieren und gestalten	Learning Processes					
FDD4	Spezielle Fragen der	Special Questions of	Р	6	TP	Fragen der Deutsch-	PL: 1
	Sprach-, Literatur-	Language, Literature				didaktik (1), 3 CP	SL: 0
	und Mediendidaktik	and Media Didactics				Fragen der Deutsch-	PL: 1
						didaktik (2), 3 CP	SL: 0

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

# **Anhang 3: Weitere Prüfungsformen**

- a) Lerntagebuch, bestehend aus einer Sammlung von in der Regel schriftlichen Unterlagen, die eine individuelle gegenstandsbezogene Lernentwicklung dokumentieren.
- b) Didaktisches Material, bestehend aus einem entsprechenden Produkt (etwa einem Bilderbuch, einem Hörspiel usw.) und einer didaktischen Analyse.

Anlage 1.2 für das Studienfach "Elementarmathematik" im Masterstudiengang "Lehramt an Grundschulen" an der Universität Bremen, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 3 (Mathematik/Informatik) am 20. Dezember 2023

Diese Anlage gilt in Verbindung mit der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Lehramt an Grundschulen" (M.Ed.) an der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1

## Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad sind in der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Lehramt an Grundschulen" (Kurztitel: M.Ed. Grund) an der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung geregelt (im Folgenden: zentraler Teil).

§ 2

# Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

- (1) Das Fach "Elementarmathematik" ist ein Studienfach im Masterstudiengang M.Ed. Grund.
  - (2) entfällt.
  - (3) Das Studium des Studienfaches "Elementarmathematik" gliedert sich wie folgt:
  - a) Für das große Fach:
    - ggf. Masterarbeit, 21 CP.
    - Fachwissenschaft, 12 CP und
    - Fachdidaktik, 12 CP.
  - b) Für das kleine Fach:
    - Fachwissenschaft, 6 CP und
    - Fachdidaktik, 12 CP.
- (4) Anhang 1 stellt den Studienverlauf dar, Anhang 2 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.
  - (5) Module werden als Pflicht- oder Wahlpflichtmodule durchgeführt.
- (6) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.

- (7) Pflichtmodule werden in deutscher Sprache, Wahlpflichtmodule in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt, solange ein ausreichendes deutschsprachiges Lehrangebot wählbar ist.
- (8) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.
- (9) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 AT MPO durchgeführt. Weitere Lehrveranstaltungsarten können durch Entscheidungen des Rektorats spezifiziert werden.

#### Prüfungen

- (1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT MPO und der Ordnung der Universität Bremen zur Durchführung elektronischer Prüfungen (DigiPrüfO UB/Digitalprüfungsordnung) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.
- (2) Eine erneute Prüfung kann gemäß § 20 Absatz 4 AT MPO in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.
- (3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

§ 4

#### **Anerkennung und Anrechnung**

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 22 AT MPO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

#### Zulassungsvoraussetzungen für Module

Außer im Rahmen der Regelungen des § 6 im zentralen Teil gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6

#### Modul Masterarbeit (inklusive Kolloquium)

- (1) Die Masterarbeit kann im großen Studienfach "Elementarmathematik" geschrieben werden.
  - (2) Es gibt keine Abweichungen zu den Regelungen des § 6 im zentralen Teil.

#### Berechnung der Fachnote

Die Fachnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

§ 8

## Geltungsbereich und Inkrafttreten

- (1) Diese Anlage 1.2 "Elementarmathematik" zur fachspezifischen Prüfungsordnung des Masterstudiengangs M.Ed. Grund wurde durch die Rektorin oder den Rektor genehmigt und tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2024/25 im Masterstudiengang "Lehramt an Grundschulen" (M.Ed.) an der Universität Bremen ihr Studium im Studienfach "Elementarmathematik" aufnehmen.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2024/25 ihr Studium aufgenommen haben, verbleiben in der Anlage 1-2 "Regelungen für das Fach Elementarmathematik" vom 12. Juni 2013. Wurde im Modul Masterarbeit das Prüfungsverfahren weder eröffnet noch abgeschlossen, absolvieren diese Studierenden das Modul Masterarbeit gemäß der vorliegenden Prüfungsordnung.
- (3) Die Anlage 1-2 "Regelungen für das Fach Elementarmathematik" vom 12. Juni 2013 tritt zum 30. September 2026 außer Kraft. Studierende, die bis zum 30. September 2026 keinen Abschluss erworben haben, wechseln in die vorliegende Prüfungsordnung. Über die Anerkennung von Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach individueller Sachlage.

Genehmigt, Bremen, den 24. Januar 2024

Die Rektorin der Universität Bremen

Anhang 1: Studienverlaufspläne für das Studienfach "Elementarmathematik"

Anhang 2: Module und Prüfungsanforderungen

Anhang 3: Weitere Prüfungsformen (entfällt)

# Anhang 1: Studienverlaufspläne für das Studienfach "Elementarmathematik"

Die Studienverlaufspläne stellen eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

# 1.1 Studienverlaufsplan für das Studienfach "Elementarmathematik" als großes Fach, 24 CP

		Fachwissenschaft, 12 CP	Fachdidaktik, 12 CP	Masterarbeit, 21 CP		∑ 24 CP Verlauf
		Pflichtn	nodule	Wahlpflichtmodul		Studien- jahr
1. Jahr	1. Sem.	EMDG3, Mathematische Lern- umgebungen – Analyse aus fachlicher und fachdidaktischer Sicht, 6 CP	MDG4, Mathematische Lernprozesse analysieren und gestalten, 6 CP			12 CP (+ 15 CP)
	2. Sem.				(Schulprak- tischer Teil, 15 CP)	
. Jahr	3. Sem.	EM5, Ausgewählte Kapitel der Mathematik, 6 CP	MDG5, Spezielle Fragen der Mathematikdidaktik III, 6 CP	ggf. Modul Masterarbeit (inkl. Kolloquium), 21 CP		12 CP (ggf. + 21 CP)
2.	4. Sem.					

CP: Credit Points, Sem.: Semester, ggf.: gegebenenfalls, inkl.: inklusive

# 1.2 Studienverlaufsplan für das Studienfach "Elementarmathematik" als kleines Fach, 18 CP

		Fachwissenschaft, 6 CP	Fachdidaktik, 12 CP		∑ 18 CP Verlauf
		Pflichtm	odule		Studien- jahr
1. Jahr	1. Sem.	EMDG3, Mathematische Lernumgebungen – Analyse aus fachlicher und fachdidaktischer Sicht, 6 CP	MDG4, Mathematische Lernprozesse analysieren und gestalten, 6 CP		12 CP (+ 15 CP)
	2. Sem.			(Schulprak- tischer Teil, 15 CP)	
Jahr	3. Sem.		MDG5, Spezielle Fragen der		6 CP
2.`	4. Sem.		Mathematikdidaktik III, 6 CP		

CP: Credit Points, Sem.: Semester

#### Nr. 52

# Anhang 2: Module und Prüfungsanforderungen

#### 2.1 Masterarbeit (Master Thesis), 21 CP

KZiffer	Modultitel,	Modultitel, engli-	Modultyp	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP	PL/SL
	deutsch	sche Übersetzung	P/WP/W			bei TP	(Anzahl)
MDG-	Modul Master-	Module Master	WP	21	TP	Masterarbeit und	PL: 2
MA-a	arbeit (inklusive	Thesis (including				Kolloquium, 15 CP	SL: 0
	Kolloquium)	Colloquium)				Begleitseminare,	PL: 0
						6 CP	SL: 1

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

# 2.2 Fachwissenschaft (Studies in Elementary Mathematics), 6 CP im kleinen Fach oder 12 CP im großen Fach

KZiffer	Modultitel, deutsch		Modultyp	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der	PL/SL
		Übersetzung	P/WP/W			CP bei TP	(Anzahl)
EMDG3	Mathematische	Mathematical	Р	6	MP		PL: 1
	Lernumgebungen –	Learning Contexts –					SL: 0
	Analyse aus fach-	Analysis from					
	licher und fachdi-	Mathematical and					
	daktischer Sicht	Didactical					
		Perspectives					
EM5	Ausgewählte Kapitel	Selected Chapters of	Р	6	KP		PL: 1
	der Mathematik	Elementary					SL: 1
		Mathematics					

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

#### 2.3 Fachdidaktik (Teaching Elementary Mathematics), 12 CP

KZiffer	Modultitel, deutsch		Modultyp	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der	PL/SL
		Übersetzung	P/WP/W			CP bei TP	(Anzahl)
MDG4	Mathematische	Analyzing and	Р	6	KP		PL: 1
	Lernprozesse	Guiding					SL: 1
	analysieren und	Mathematical					
	gestalten	Learning Processes					
MDG5	Spezielle Fragen	Selected Topics in	Р	6	MP		PL: 1
	der Mathematik-	Mathematics					SL: 0
	didaktik III	Education III					

Anlage 1.3 für das Studienfach "Interdisziplinäre Sachbildung/Sachunterricht" im Masterstudiengang "Lehramt an Grundschulen" an der Universität Bremen, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 12 (Erziehungs- und Bildungswissenschaften) am 6. Dezember 2023

Diese Anlage gilt in Verbindung mit der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Lehramt an Grundschulen" (M.Ed.) an der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1

## Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad sind in der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Lehramt an Grundschulen" (Kurztitel: M.Ed. Grund) an der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: zentraler Teil) geregelt.

§ 2

# Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

- (1) Das Fach "Interdisziplinäre Sachbildung/Sachunterricht" (ISSU) ist ein Studienfach im Masterstudiengang M.Ed. Grund.
  - (2) entfällt.
  - (3) Das Studium des Studienfachs ISSU gliedert sich wie folgt:
  - a) Für das große Fach:
    - ggf. Masterarbeit, 21 CP;
    - Fachwissenschaft, 12 CP, mit einem Pflichtmodul im Umfang von 3 CP (interdisziplinäre Fachwissenschaft) und einem Wahlpflichtbereich im Umfang von 9 CP; im Wahlpflichtbereich sind entweder sozialwissenschaftliche oder naturwissenschaftlich-technische Wahlpflichtmodule zu absolvieren. Der im Bachelorstudiengang absolvierte Wahlpflichtbereich ist fortzusetzen. Module, die bereits im Bachelorstudium im Wahlpflichtbereich absolviert wurden, dürfen nicht noch einmal im Masterstudium gewählt werden.
    - Fachdidaktik, 12 CP.
  - b) Für das kleine Fach:
    - Fachwissenschaft mit Wahlpflichtmodulen im Umfang von 6 CP; es sind entweder sozialwissenschaftliche oder naturwissenschaftlich-technische Wahlpflichtmodule zu absolvieren. Der im Bachelorstudiengang absol-

Nr. 52

vierte Wahlpflichtbereich ist fortzusetzen. Module, die bereits im Bachelorstudium im Wahlpflichtbereich absolviert wurden, dürfen nicht noch einmal im Masterstudium gewählt werden.

- Fachdidaktik, 12 CP.
- (4) Anhang 1 stellt den Studienverlauf dar, Anhang 2 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.
  - (5) Module werden als Pflicht- oder als Wahlpflichtmodule durchgeführt.
- (6) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.
- (7) Pflichtmodule werden in deutscher Sprache, Wahlpflichtmodule in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt, solange ein ausreichendes deutschsprachiges Lehrangebot wählbar ist.
- (8) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.
- (9) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 AT MPO durchgeführt. Weitere Lehrveranstaltungsarten können durch Entscheidungen des Rektorats spezifiziert werden.

§ 3

#### Prüfungen

- (1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT MPO und der Ordnung der Universität Bremen zur Durchführung elektronischer Prüfungen (DigiPrüfO UB/Digitalprüfungsordnung) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.
- (2) Eine erneute Prüfung kann gemäß § 20 Absatz 4 AT MPO in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.
- (3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.
- (4) Das Kompensationsprinzip gemäß § 5 Absatz 8 AT MPO wird nicht angewendet.

§ 4

#### **Anerkennung und Anrechnung**

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 22 AT MPO in der jeweils geltenden Fassung.

## Zulassungsvoraussetzungen für Module

Außer im Rahmen der Regelungen des § 6 im zentralen Teil gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6

# Modul Masterarbeit (inklusive Kolloquium)

- (1) Die Masterarbeit kann im großen Studienfach "Interdisziplinäre Sachbildung/ Sachunterricht" (ISSU) geschrieben werden.
  - (2) Es gibt keine Abweichungen zu den Regelungen des § 6 im zentralen Teil.

§ 7

#### Berechnung der Fachnote

Die Fachnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

§ 8

# Geltungsbereich und Inkrafttreten

- (1) Die Anlage 1.3 "Interdisziplinäre Sachbildung/Sachunterricht" (ISSU) zur fachspezifischen Prüfungsordnung des Masterstudiengangs M.Ed. Grund wurde durch die Rektorin oder den Rektor genehmigt und tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2024/25 im Masterstudiengang "Lehramt an Grundschulen" (M.Ed.) an der Universität Bremen ihr Studium im Studienfach "Interdisziplinäre Sachbildung/Sachunterricht" aufnehmen.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2024/25 ihr Studium aufgenommen haben, verbleiben in der Anlage 1-4 "Regelungen für das Fach Interdisziplinäre Sachbildung/Sachunterricht (ISSU)" vom 27. Juni 2013, geändert am 20. Juni 2018. Wurde im Modul Masterarbeit das Prüfungsverfahren weder eröffnet noch abgeschlossen, absolvieren diese Studierenden das Modul Masterarbeit gemäß der vorliegenden Prüfungsordnung.

Nr. 52

(3) Die Anlage 1-4 "Regelungen für das Fach Interdisziplinäre Sachbildung/Sachunterricht (ISSU)" vom 27. Juni 2013, geändert am 20. Juni 2018, tritt zum 30. September 2026 außer Kraft. Studierende, die bis zum 30. September 2026 keinen Abschluss erworben haben, wechseln in die vorliegende Prüfungsordnung. Über die Anerkennung von Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach individueller Sachlage.

Genehmigt, Bremen, den 24. Januar 2024

Die Rektorin der Universität Bremen

Anhang 1: Studienverlaufspläne für das Studienfach "Interdisziplinäre

Sachbildung/Sachunterricht" (ISSU)

Anhang 2: Module und Prüfungsanforderungen

Anhang 3: Weitere Prüfungsformen (entfällt)

# Anhang 1: Studienverlaufspläne für das Studienfach "Interdisziplinäre Sachbildung/Sachunterricht" (ISSU)

Die Studienverlaufspläne stellen eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

1.1 Studienverlaufsplan für das Studienfach "Interdisziplinäre Sachbildung/Sachunterricht" (ISSU) als großes Fach, 24 CP

Im fachwissenschaftlichen Wahlpflichtbereich wird der Schwerpunkt, der im Bachelorstudium studiert wurde, fortgesetzt.

			senschaft, 2 CP	Fachdidaktik, 12 CP	Masterarbeit, 21 CP		∑ 24 CP Verlauf
		Pflichtmodul, 3 CP	Wahlpflichtmodule, 9 CP	Pflichtmodule	Wahlpflicht- modul		Studien- jahr
1. Jahr	1. Sem. 2. Sem.			ISSU B4, Interdisziplinäre Sachbildung/ Sachunterricht (ISSU) in Theorie und Praxis, 12 CP		(Schulprak- tischer Teil, 15 CP)	12 CP (+ 15 CP)
2. Jahr	3. Sem.		Wahlpflichtbereich Naturwissenschaft/ Technik I, oder ISSU SoWi IntB, Sozialwissenschaft- liches Integrations- modul B, 9 CP		ggf. Modul Masterarbeit (inkl. Kollo- quium), 21 CP		12 CP (ggf. + 21 CP)
	4. Sem.	ISSU B5, Standpunkte und Reflexionen in der Sachunter- richtsdidaktik, 3 CP					

CP: Credit Points, Sem.: Semester, inkl.: inklusive, ggf.: gegebenenfalls

# 1.2 Studienverlaufsplan für das Studienfach "Interdisziplinäre Sachbildung/ Sachunterricht" (ISSU) als kleines Fach, 18 CP

Im fachwissenschaftlichen Wahlpflichtbereich wird der Schwerpunkt, der im Bachelorstudium studiert wurde, fortgesetzt.

		Fachwissenschaft, 6 CP	Fachdidaktik, 12 CP		∑ 18 CP Verlauf
		Wahlpflichtmodule	Pflichtmodule		Studien- jahr
	1. Sem.	Wahlpflichtbereich Naturwissenschaft/Technik II,	ISSU C3, Sachunterricht in der Schule,		12 CP (+
1. Jahr	2. Sem.	oder ISSU SoWi IntC, Sozialwissenschaftliches Integrationsmodul C, 6 CP	6 CP	(Schulpraktischer Teil, 15 CP)	15 CP)
ahr	3. Sem. 4. Sem.		ISSU C4, Ausgewählte Schwerpunkte		6 CP
2. J	4. Sem.		der Interdisziplinären Sach- bildung/des Sachunterrichts, 6 CP		

CP: Credit Points, Sem.: Semester

## Anhang 2: Module und Prüfungsanforderungen

## 2.1 Masterarbeit (Master Thesis), 21 CP

K	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische	Modultyp	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP	PL/SL
Ziffer		Übersetzung	P/WP/W			bei Teilprüfungen	(Anzahl)
ISSU	Modul Masterarbeit	Module Master	WP	21	TP	Begleitseminare,	PL: 0
B6	(inklusive	Thesis (including				6 CP	SL: 1
	Kolloquium)	Colloquium)				Masterarbeit und	PL: 2
						Kolloquium, 15 CP	SL: 0

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

# 2.2. Fachwissenschaft, (Studies in Interdisciplinary Science), 6 CP im kleinen Fach und 12 CP im großen Fach

#### 2.2.1 Fachwissenschaft, Pflichtmodul (Compulsory Module) im großen Fach, 3 CP

K	Modultitel, deutsch	Modultitel, engli-	Modultyp	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP	PL/SL
Ziffer		sche Übersetzung	P/WP/W			bei Teilprüfungen	(Anzahl)
ISSU	Standpunkte und	Positions and	Р	3	MP		PL: 1
B5	Reflexionen in der	Reflections in					SL: 0
	Sachunterrichtsdidaktik	Interdisciplinary					
		Science Education					

# 2.2.2 Fachwissenschaft, **Naturwissenschaft/Technik I** (Studies in Interdisciplinary Science, Natural and Technical Sciences I); Wahlpflichtmodule (Compulsory Elective Modules),), 9 CP im großen Fach

K Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, engli- sche Übersetzung	Modultyp P/WP/W	СР	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
ISSU Bio1	Biologie für den Sachunterricht	Biology for Inter- disciplinary Science Education	WP	9	KP		PL: 2 SL: 1
ISSU Che1a	Allgemeine Chemie für Interdisziplinäre Sachbildung/Sachunterricht	General Chemistry for Interdisciplinary Science Education	WP	9	KP		PL: 1 SL: 1
ISSU Phy1	Physik für Sachunterricht	Physics for Inter- disciplinary Science Education	WP	9	KP		PL: 1 SL: 1
ISSU Geo1	Geowissenschaften für Interdisziplinäre Sach- bildung/Sachunterricht ISSU I	Geological Science for Interdisciplinary Science Education	WP	9	KP		PL: 1 SL: 1
ISSU Tech1	Technische Systeme und ausgewählte Anwendungsgebiete	Technical Systems and Selected Fields of Application	WP	9	KP		PL: 2 SL: 1

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

# 2.2.3 Fachwissenschaft, **Naturwissenschaft/Technik II** (Studies in Interdisciplinary Science, Natural and Technical Sciences II); Wahlpflichtmodule (Compulsory Elective Modules), 6 CP im kleinen Fach

KZiffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	СР	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
ISSU Bio2a	Biologiedidaktik für den Sachunterricht	Biology Didactics for Interdisciplinary Science Education	WP	6	MP		PL: 1 SL: 0
ISSU Che2	Spezielle Themen der Chemie und ihre experimentelle Vermittlung	Special Topics of Chemistry and their Experimental Communication	WP	6	KP		PL: 1 SL: 1
ISSU Phy2	Physikdidaktik für Studierende des Sachunterrichts	Physics Didactics for Interdisciplinary Science Education Students	WP	6	KP		PL: 1 SL: 1
ISSU Geo2	Geowissenschaften für ISSU II	Geosciences for Interdisciplinary Science Education	WP	6	KP		PL: 2 SL: 0
ISSU Tech2	Technik, Arbeit und Gesellschaft	Technology, Labor and Society	WP	6	KP		PL: 1 SL: 1

# 2.2.4 Fachwissenschaft, sozialwissenschaftlicher Wahlpflichtbereich (Social Sciences) (Studies in Interdisciplinary Science, Wahlpflichtmodule (Compulsory Elective Modules)), 6 CP im kleinen Fach, 9 CP im großen Fach

KZiffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische		СР	MP/TP/KP	Aufteilung der	PL/SL
		Übersetzung	P/WP/W			CP bei TP	(Anzahl)
ISSU	Sozialwissenschaft-	Integration of Social	WP	9	MP		PL: 1
SoWi	liches Integrations-	Sciences B					SL: 0
IntB	modul B						
ISSU	Sozialwissenschaft-	Integration of Social	WP	6	MP		PL: 1
SoWi	liches Integrations-	Sciences C					SL: 0
IntC	modul C						

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

## 2.3 Fachdidaktik (Studies in Interdisciplinary Science Teaching), 12 CP

K	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische	Modultyp	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der	PL/SL
Ziffer		Übersetzung	P/WP/W			CP bei TP	(Anzahl)
Modul	des großen Fachs, 12 C	Р					
ISSU	Interdisziplinäre Sach-	Interdisciplinary	Р	12	TP	Sachunterricht	PL: 1
B4	bildung/Sachunterricht	Science Education in				Projekt, 6 CP	SL: 0
	(ISSU) in Theorie und	Theory and Practice				Sachunterricht	PL: 1
	Praxis					Praxissemes-	SL: 0
						ter, 6 CP	
Modul	e des kleinen Fachs, 12 (	CP					
ISSU	Sachunterricht in der	Interdisciplinary	Р	6	MP		PL: 1
C3	Schule	Science Education in					SL: 0
		Primary School					
ISSU	Ausgewählte Schwer-	Selected Focus	Р	6	TP	Schwerpunkt	PL: 1
C4	punkte der	Areas in				1, 3 CP	SL: 0
	Interdisziplinären	Interdisciplinary				Schwerpunkt	PL: 1
	Sachbildung/des	Science Education				2, 3 CP	SL: 0
	Sachunterrichts						

Anlage 1.4 für das Studienfach "Englisch" im Masterstudiengang "Lehramt an Grundschulen" an der Universität Bremen, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 10 (Sprach- und Literaturwissenschaften) am 6. Dezember 2023

Diese Anlage gilt in Verbindung mit der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Lehramt an Grundschulen" (M.Ed.) an der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1

#### Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad sind in der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Lehramt an Grundschulen" (Kurztitel: M.Ed. Grund) an der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: zentraler Teil) geregelt.

§ 2

# Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

- (1) Das Fach "Englisch" ist ein Studienfach im Masterstudiengang M.Ed. Grund.
- (2) entfällt.
- (3) Das Studium des Studienfachs "Englisch" gliedert sich wie folgt:
- a) Für das große Fach:
  - ggf. Masterarbeit, 21 CP,
  - Fachwissenschaft, 9 CP und
  - Fachdidaktik, 15 CP, darin integriert sind 3 CP Fachwissenschaft.
- b) Für das kleine Fach:
  - Fachwissenschaft, 3 CP und
  - Fachdidaktik, 15 CP, darin integriert sind 3 CP Fachwissenschaft.

Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Anteile können integriert in einem Modul angeboten werden.

- (4) Anhang 1 stellt den Studienverlauf dar, Anhang 2 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.
  - (5) Module werden als Pflicht- oder als Wahlpflichtmodule durchgeführt.
- (6) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.

- (7) Pflichtmodule werden in englischer Sprache durchgeführt. Abweichend davon können die Pflichtmodule der Fachdidaktik auch in deutscher Sprache durchgeführt werden. Wahlpflichtmodule werden in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt.
- (8) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.
- (9) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 AT MPO durchgeführt. Weitere Lehrveranstaltungsarten können durch Entscheidungen des Rektorats spezifiziert werden.

#### Prüfungen

- (1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT MPO und der Ordnung der Universität Bremen zur Durchführung elektronischer Prüfungen (DigiPrüfO UB/Digitalprüfungsordnung) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.
- (2) Eine erneute Prüfung kann gemäß § 20 Absatz 4 AT MPO in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.
- (3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.
  - (4) Englisch kann Prüfungssprache sein.

§ 4

#### **Anerkennung und Anrechnung**

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 22 AT MPO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

#### Zulassungsvoraussetzungen für Module

Außer im Rahmen der Regelungen des § 6 im zentralen Teil gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6

#### Modul Masterarbeit (inklusive Kolloquium)

(1) Die Masterarbeit kann im großen Studienfach "Englisch" geschrieben werden.

(2) Abweichend von den Regelungen des § 6 im zentralen Teil kann die Masterarbeit auch in englischer Sprache erstellt werden.

§ 7

#### Berechnung der Fachnote

Die Fachnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

§ 8

## Geltungsbereich und Inkrafttreten

- (1) Die Anlage 1.4 "Englisch" zur fachspezifischen Prüfungsordnung des Masterstudiengangs M.Ed. Grund wurde durch die Rektorin oder den Rektor genehmigt und tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2024/25 im Masterstudiengang "Lehramt an Grundschulen" (M.Ed.) an der Universität Bremen ihr Studium im Studienfach "Englisch" aufnehmen.
- (2) Die Anlage 1-5 für das Studienfach "Englisch" vom 13. April 2013, zuletzt neu gefasst am 18. Januar 2023, tritt zum 30. September 2027 außer Kraft. Studierende, die bis zum 30. September 2027 keinen Abschluss erworben haben, wechseln in die vorliegende Prüfungsordnung. Über die Anerkennung von Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach individueller Sachlage.

Genehmigt, Bremen, den 24. Januar 2024

Die Rektorin der Universität Bremen

Anhang 1: Studienverlaufsplan für das Studienfach "Englisch"

Anhang 2: Module und Prüfungsanforderungen

Anhang 3: Weitere Prüfungsformen (entfällt)

# Anhang 1: Studienverlaufsplan für das Studienfach "Englisch"

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

# 1.1 Studienverlaufsplan für das Studienfach "Englisch" als großes Fach, 24 CP

		Fachwissenschaft, 9 CP (3 CP integriert in der Fachdidaktik, vgl. § 2 Absatz 3)	Fachdidaktik,15 CP (inklusive 3 CP Fachwissenschaft, vgl. § 2 Absatz 3)	Masterarbeit, 21 CP		∑ 24 CP Verlauf Studien jahr
			module	Wahlpflichtmodul		
Jahr	1. Sem.	SP-3, Sprachpraxis, 3 CP	FD-3-a, Transfermodul Fachdidaktik,			12 CP (+ 15 CP)
1. J	2. Sem.		9 CP		(Schulprak- tischer Teil, 15 CP)	,
2. Jahr	3. Sem.	FaMo, Subject Specific Module Master of Education, 6 CP	LINK, Fachdidaktisch- fachwissenschaftliches Vernetzungsmodul, 6 CP	ggf. Modul Masterarbeit (inkl. Kolloquium), 21 CP		12 CP (ggf. + 21 CP)
	4. Sem.					

CP: Credit Points, Sem.: Semester, vgl.: vergleiche, ggf.: gegebenenfalls, inkl.: inklusive

# 1.2 Studienverlaufsplan für das Studienfach "Englisch" als kleines Fach, 18 CP

		Fachwissenschaft, 3 CP (3 CP integriert in der Fachdidaktik, vgl. § 2 Absatz 3	Fachdidaktik, 15 CP (inklusive 3 CP Fachwis- senschaft, vgl. § 2 Absatz 3)		∑ 18 CP Verlauf Studien
Jahr	1. Sem.	SP-3, Sprachpraxis, 3 CP	FD-3-a, Transfermodul Fachdidaktik, 9 CP		jahr 12 CP (+ 15 CP)
1. J	2. Sem.			(Schulprak- tischer Teil, 15 CP)	
2. Jahr	3. Sem.		LINK, Fachdidaktisch-fachwissen- schaftliches Vernetzungs- modul, 6 CP		6 CP
	4. Sem.				

CP: Credit Points, Sem.: Semester, vgl.: vergleiche

# Anhang 2: Module und Prüfungsanforderungen

## 2.1 Masterarbeit (Master Thesis), 21 CP

Nr. 52

K	Modultitel, deutsch	Modultitel, engli-	Modultyp	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP	PL/SL
Ziffer		sche Übersetzung	P/WP/W			bei Teilprüfungen	(Anzahl)
FD-4	Modul Masterarbeit	Module Master's	WP	21	TP	Masterarbeit und	PL: 2
	(inklusive	Thesis (including				Kolloquium, 15 CP	SL: 0
	Kolloquium)	Colloquium)				Begleitseminar	PL: 0
						(Tutorial), 6 CP	SL: 1

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

# 2.2 Fachwissenschaft (Literature, Culture, Linguistics and Practical Language Studies), 3 CP in kleinen Fach oder 9 CP im großen Fach; weitere 3 CP sind in der Fachdidaktik integriert, vergleiche § 2 Absatz 3.

K Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung bzw. englischer Modultitel	Modultyp P/WP/W	СР	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei Teilprüfungen	PL/SL (Anzahl)
SP-3	Sprachpraxis	Practical Language Module	Р	3	MP		PL: 1 SL: 0
FaMo		Subject Specific Module Master of	Р	6	TP	Teil A, 3 CP	PL: 0 SL: 1
		Education				Teil B, 3 CP	PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

# 2.3 Fachdidaktik (English Language Education), inklusive 3 CP Fachwissenschaft (vergleiche § 2 Absatz 3), 15 CP

KZiffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, engl.	Modultyp	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP	PL/SL
		Übersetzung	P/WP/W			bei Teilprüfungen	(Anzahl)
FD-3-a	Transfermodul	Transfer Module	Р	9	TP	Handlungskompe-	PL: 1
	Fachdidaktik	English Language				tenzen A, 3 CP	SL: 0
		Education				Handlungskompe-	PL: 0
						tenzen B, 3 CP	SL: 1
						Begleitung Fach-	PL: 0
						praktikum, 3 CP	SL: 1
LINK	Fachdidaktisch-	Module Linking	Р	6	TP	Vernetzung Fach-	PL: 1
	fachwissenschaft-	Educational and				wissenschaft, 3 CP	SL: 0
	liches Vernet-	Subject-content				Vernetzung Fach-	PL: 1
	zungsmodul	Knowledge				didaktik, 3 CP	SL: 0

Anlage 1.5 für das Studienfach "Kunst-Medien-Ästhetische Bildung" im Masterstudiengang "Lehramt an Grundschulen" an der Universität Bremen, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 9 (Kulturwissenschaften) am 20. Dezember 2023

Diese Anlage gilt in Verbindung mit der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Lehramt an Grundschulen" (M.Ed.) an der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1

## Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad sind in der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Lehramt an Grundschulen" (Kurztitel: M.Ed. Grund) an der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: zentraler Teil) geregelt.

§ 2

# Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

- (1) Das Fach "Kunst-Medien-Ästhetische Bildung" ist ein Studienfach im Masterstudiengang M.Ed. Grund.
  - (2) entfällt.
- (3) Das Studium des Studienfaches "Kunst-Medien-Ästhetische Bildung" gliedert sich wie folgt:
  - a) Für das große Fach:
    - ggf. Masterarbeit, 21 CP,
    - Fachwissenschaft, 12 CP und
    - Fachdidaktik, 12 CP.
  - b) Für das kleine Fach:
    - Fachwissenschaft, 6 CP und
    - Fachdidaktik, 12 CP.

Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Anteile können in einem Modul integriert angeboten werden.

- (4) Anhang 1 stellt den Studienverlauf dar, Anhang 2 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.
  - (5) Module werden als Pflicht- oder als Wahlpflichtmodule durchgeführt.

- (6) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.
- (7) Pflichtmodule werden in deutscher Sprache, Wahlpflichtmodule in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt, solange ein ausreichendes deutschsprachiges Lehrangebot wählbar ist.
- (8) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.
- (9) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 AT MPO durchgeführt. Weitere Lehrveranstaltungsarten können durch Entscheidungen des Rektorats spezifiziert werden.

## Prüfungen

- (1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT MPO und der Ordnung der Universität Bremen zur Durchführung elektronischer Prüfungen (DigiPrüfO UB/Digitalprüfungsordnung) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in den in Anhang 3 aufgeführten Formen erfolgen. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.
- (2) Eine erneute Prüfung kann gemäß § 20 Absatz 4 AT MPO in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.
- (3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

§ 4

#### **Anerkennung und Anrechnung**

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 22 AT MPO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

# Zulassungsvoraussetzungen für Module

Außer im Rahmen der Regelungen des § 6 im zentralen Teil gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

#### Modul Masterarbeit (inklusive Kolloquium)

- (1) Die Masterarbeit kann im großen Studienfach "Kunst-Medien-Ästhetische Bildung" geschrieben werden.
  - (2) Es gibt keine Abweichungen zu den Regelungen des § 6 im zentralen Teil.

§ 7

#### Berechnung der Fachnote

Die Fachnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

§ 8

#### Geltungsbereich und Inkrafttreten

- (1) Die Anlage 1.5 "Kunst-Medien-Ästhetische Bildung" zur fachspezifischen Prüfungsordnung des Masterstudiengangs M.Ed. Grund wurde durch die Rektorin oder den Rektor genehmigt und tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2024/25 im Masterstudiengang "Lehramt an Grundschulen" (M.Ed.) an der Universität Bremen ihr Studium im Studienfach "Kunst-Medien-Ästhetische Bildung" aufnehmen.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2024/25 ihr Studium aufgenommen haben, verbleiben in der Anlage 1-6 "Kunst-Medien-Ästhetische Bildung" vom 23. April 2013, berichtigt am 28. November 2014. Wurde im Modul Masterarbeit das Prüfungsverfahren weder eröffnet noch abgeschlossen, absolvieren diese Studierenden das Modul Masterarbeit gemäß der vorliegenden Prüfungsordnung.
- (3) Die Anlage 1-6 "Kunst-Medien-Ästhetische Bildung" vom 23. April 2013, berichtigt am 28. November 2014, tritt zum 30. September 2026 außer Kraft. Studierende, die bis zum 30. September 2026 keinen Abschluss erworben haben, wechseln in die vorliegende Prüfungsordnung. Über die Anerkennung von Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach individueller Sachlage.

Genehmigt, Bremen, den 24. Januar 2024

Die Rektorin der Universität Bremen

Anhang 1: Studienverlaufspläne für das Studienfach "Kunst-Medien-Ästhetische Bildung"

Anhang 2: Module und Prüfungsanforderungen

Anhang 3: Weitere Prüfungsformen

# Nr. 52

# Anhang 1: Studienverlaufspläne für das Studienfach "Kunst-Medien-Ästhetische Bildung"

Die Studienverlaufspläne stellen eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

1.1 Studienverlaufsplan für das Studienfach "Kunst-Medien-Ästhetische Bildung" als großes Fach, 24 CP

		Fachwissen schaft, 12 CP		idaktik, CP	Masterarbeit, 21 CP		∑ 24 CP Verlauf Studien
			Pflichtmodule		Wahlpflicht- modul		jahr
Jahr	1. Sem.	M12b, Vertiefung I, 6 CP	M12c, Fachdidaktik/ Fachpraxis, 3 CP	M15, Begleitveran- staltung zum schulprakti-			12 CP (+ 15 CP)
+	2. Sem.			schen Teil, 3 CP		(Schulprak- tischer Teil, 15 CP)	
Jahr	3. Sem.	M13b, Vertiefung II, 6 CP	M16, Fachdidaktik, 6 CP		ggf. Modul Masterarbeit (inkl. Kollo-		12 CP (ggf. + 21 CP)
2.	4. Sem.				quium), 21 CP		

CP: Credit Points, Sem.: Semester, ggf.: gegebenenfalls, inkl.: inklusive

1.2 Studienverlaufsplan für das Studienfach "Kunst-Medien-Ästhetische Bildung" als kleines Fach, 18 CP

		Fachwissenschaft	Fach	didaktik		∑ 18 CP Verlauf	
			Pflichtmodule			Studienjahr	
1. Jahr	1. Sem. 2. Sem.	M12b, Vertiefung I, 6 CP	M12c, Fachdidaktik/ Fachpraxis, 3 CP	M15, Begleitveran- staltung zum schulprakti- schen Teil, 3 CP	(Schulprak- tischer Teil, 15 CP)	12 CP (+ 15 CP)	
Jahr	3. Sem.		M16, Fachdidaktik, 6 CP			6 CP	
2.	4. Sem.						

CP: Credit Points, Sem.: Semester

# Anhang 2: Module und Prüfungsanforderungen

## 2.1 Masterarbeit (Master Thesis), 21 CP

K	Modultitel,	Modultitel, englische	Modultyp	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP	PL/SL
Ziffer	deutsch	Übersetzung	P/WP/W			bei TP	(Anzahl)
M17	Modul	Module Master Thesis	WP	21	TP	Begleitseminare,	PL: 0
	Masterarbeit	(including Colloquium)				6 CP	SL: 2
	(inklusive					Masterarbeit und	PL: 2
	Kolloquium)					Kolloquium, 15 CP	SL: 0

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

# 2.2 Fachwissenschaft (Subject Area), 6 CP im kleinen Fach, 12 CP im großen Fach

KZiffer	Modultitel,	Modultitel, englische	Modultyp	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP	PL/SL
	deutsch	Übersetzung	P/WP/W			bei TP	(Anzahl)
M12b	Vertiefung I	Specialization I	Р	6	KP		PL: 1
							SL: 1
M13b	Vertiefung II	Specialization II	Р	6	MP		PL: 1
							SL: 0

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

#### 2.3 Fachdidaktik (Subject-specific Didactics), 12 CP

KZiffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, engli-	Modultyp	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der	PL/SL
		sche Übersetzung	P/WP/W			CP bei TP	(Anzahl)
M12c	Fachdidaktik/	Subject-specific	Р	3	MP		PL: 0
	Fachpraxis	Didactics/Subject					SL: 1
		Discipline					
M15	Begleitveranstaltung	Seminar Supporting	Р	3	MP		PL: 1
	zum schulprakti-	Practical Training					SL: 0
	schen Teil	_					
M16	Fachdidaktik	Subject-specific	Р	6	MP		PL: 1
		Didactics					SL: 0

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

#### **Anhang 3: Weitere Prüfungsformen**

Prüfungen können auch in den folgenden Formen erfolgen:

- Eine praktische Arbeit zur Kunst- und Kulturvermittlung mit schriftlicher Ausarbeitung.
- Eine künstlerische/mediale Arbeit mit schriftlicher Ausarbeitung.

Anlage 1.6 für das Studienfach "Religionswissenschaft/Religionspädagogik" im Masterstudiengang "Lehramt an Grundschulen" an der Universität Bremen, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 9 (Kulturwissenschaften) am 20. Dezember 2023

Diese Anlage gilt in Verbindung mit der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Lehramt an Grundschulen" (M.Ed.) an der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1

## Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad sind in der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Lehramt an Grundschulen" (Kurztitel: M.Ed. Grund) an der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: zentraler Teil) geregelt.

§ 2

# Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

- (1) Das Fach "Religionswissenschaft/Religionspädagogik" ist ein Studienfach im Masterstudiengang M.Ed. Grund.
  - (2) entfällt.
- (3) Das Studium des Studienfachs "Religionswissenschaft/Religionspädagogik" gliedert sich wie folgt:
  - a) Für das große Fach:
    - ggf. Masterarbeit, 21 CP,
    - Fachwissenschaft, 12 CP und
    - Fachdidaktik, 12 CP.
  - b) Für das kleine Fach:
    - Fachwissenschaft, 6 CP und
    - Fachdidaktik, 12 CP.
- (4) Anhang 1 stellt den Studienverlauf dar, Anhang 2 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.
  - (5) Module werden als Pflicht- oder als Wahlpflichtmodule durchgeführt.
- (6) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.

- (7) Pflichtmodule werden in deutscher Sprache, Wahlpflichtmodule in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt, solange ein ausreichendes deutschsprachiges Lehrangebot wählbar ist.
- (8) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.
- (9) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 AT MPO durchgeführt. Weitere Lehrveranstaltungsarten können durch Entscheidungen des Rektorats spezifiziert werden.

#### Prüfungen

- (1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT MPO und der Ordnung der Universität Bremen zur Durchführung elektronischer Prüfungen (DigiPrüfO UB/Digitalprüfungsordnung) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in den in Anhang 3 aufgeführten Formen erfolgen. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.
- (2) Eine erneute Prüfung kann gemäß § 20 Absatz 4 AT MPO in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.
- (3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

§ 4

#### **Anerkennung und Anrechnung**

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 22 AT MPO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

# Zulassungsvoraussetzungen für Module

Außer im Rahmen der Regelungen des § 6 im zentralen Teil gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6

#### Modul Masterarbeit (inklusive Kolloquium)

- (1) Die Masterarbeit kann im großen Studienfach "Religionswissenschaft/Religionspädagogik" geschrieben werden.
  - (2) Es gibt keine Abweichungen zu den Regelungen des § 6 im zentralen Teil.

#### Berechnung der Fachnote

Die Fachnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

§ 8

## Geltungsbereich und Inkrafttreten

- (1) Die Anlage 1.6 "Religionswissenschaft/Religionspädagogik" zur fachspezifischen Prüfungsordnung des Masterstudiengangs M.Ed. Grund wurde durch die Rektorin oder den Rektor genehmigt und tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2024/25 im Masterstudiengang "Lehramt an Grundschulen" (M.Ed.) an der Universität Bremen ihr Studium im Studienfach "Religionswissenschaft/Religionspädagogik" aufnehmen.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2024/25 ihr Studium aufgenommen haben, beenden ihr Studium nach der Anlage 1-7 für das Fach "Religionswissenschaft/Religionspädagogik" vom 18. Juni 2013, zuletzt geändert am 29. Mai 2019. Wurde im Modul Masterarbeit das Prüfungsverfahren weder eröffnet noch abgeschlossen, absolvieren diese Studierenden das Modul Masterarbeit gemäß der vorliegenden Prüfungsordnung.
- (3) Die Anlage 1-7 für das Fach "Religionswissenschaft/Religionspädagogik" vom 18. Juni 2013, zuletzt geändert am 29. Mai 2019, tritt zum 30. September 2026 außer Kraft. Studierende, die bis zum 30. September 2026 keinen Abschluss erworben haben, wechseln in die vorliegende Prüfungsordnung. Über die Anerkennung von Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach individueller Sachlage.

Genehmigt, Bremen, den 24. Januar 2024

Die Rektorin der Universität Bremen

Anhang 1: Studienverlaufspläne für das Studienfach "Religionswissenschaft/

Religionspädagogik"

Anhang 2: Module und Prüfungsanforderungen

Anhang 3: Weitere Prüfungsformen

## Anhang 1: Studienverlaufspläne für das Studienfach "Religionswissenschaft/ Religionspädagogik"

Die Studienverlaufspläne stellen eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

1.1 Studienverlaufsplan für das Studienfach "Religionswissenschaft/Religionspädagogik" als großes Fach, 24 CP

		Fachwissenschaft, 12 CP	Fachdidaktik, 12 CP	Masterarbeit, 21 CP		∑ 24 CP Verlauf
		Pflichtmo	dule	Wahlpflicht- modul		Studien- jahr
1. Jahr	1. Sem. 2. Sem.	Rel 13.1, Fachwissenschaftliche Perspektiven auf religionsvergleichende Unterrichtsthemen, 6 CP	Rel FD 3.2, Religionspädago- gische Planungen und Analysen – Grundschule, 6 CP		(Schulprak-	12 CP (+ 15 CP)
	2. 30				tischer Teil, 15 CP)	
Jahr	<ol> <li>Sem.</li> <li>Sem.</li> </ol>	Rel 7.4, Schulische Bildung, Religion und Gesellschaft: Theorien und Analysen,	Rel FD 4.1, Fachdidaktische Konzepte zum Umgang mit reli-	ggf. Modul Masterarbeit (inkl. Kollo- quium),		12 CP (ggf. + 21 CP)
2. 5		6 CP	giöser und ethischer Pluralität, 6 CP	21 CP		

CP: Credit Points, Sem.: Semester, ggf.: gegebenenfalls, inkl.: inklusive

1.2 Studienverlaufsplan für das Studienfach "Religionswissenschaft/Religionspädagogik" als kleines Fach, 18 CP

		Fachwissenschaft, 6 CP	Fachdidaktik, 12 CP		∑ 18 CP Verlauf
		Pflic	chtmodule		Studien- jahr
1. Jahr	1. Sem.	Rel 5.3, Allgemeine Christentums- geschichte: Spezialisierung, 6 CP	Rel FD 3.2, Religionspädagogische Planungen und Analysen – Grundschule, 6 CP	(Schulprak tischer Teil 15 CP)	
2. Jahr	3. Sem. 4. Sem.		Rel FD 4.2, Fachdidaktische Konzepte zum Umgang mit religiöser und ethischer Pluralität – Grundschule Inklusive Pädagogik, 6 CP		6 CP

CP: Credit Points, Sem.: Semester

## Anhang 2: Module und Prüfungsanforderungen

#### 2.1 Masterarbeit (Master Thesis), 21 CP

Nr. 52

KZiffer	Modultitel,	Modultitel,	Modultyp	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP	PL/SL
	deutsch	englische	P/WP/W			bei TP	(Anzahl)
		Übersetzung					
Rel 14.2-a	Modul Master-	Module Master	WP	21	TP	Masterarbeit und	PL: 2
	arbeit (inklusive	Thesis (including				Kolloquium, 15 CP	SL: 0
	Kolloquium)	Colloquium)				Begleitseminare,	PL: 0
						6 CP	SL: 1

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

# 2.2 Fachwissenschaft (Religious Studies), 6 CP im kleinen Fach oder 12 CP im großen Fach

KZiffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische	Modultyp	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der	PL/SL
		Übersetzung	P/WP/W			CP bei TP	(Anzahl)
Rel 13.1	Fachwissenschaftliche	Academic Perspec-	Р	6	KP		PL: 1
	Perspektiven auf	tives on Compara-					SL: 2
	religionsvergleichende	tive Studies on					
	Unterrichtsthemen	Religion in School					
Rel 7.4	Schulische Bildung,	School Education,	Р	6	KP		PL: 1
	Religion und Gesell-	Religion and					SL: 2
	schaft: Theorien und	Society: Theories					
	Analysen	and Analyses					
Rel 5.3	Allgemeine Christen-	History of	Р	6	KP		PL: 1
	tumsgeschichte:	Christianity:					SL: 2
	Spezialisierung	Specialization					

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

#### 2.3 Fachdidaktik (Religious Related Didactics), 12 CP

KZiffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, engli- sche Übersetzung	Modultyp P/WP/W	СР	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
Rel FD 3.2	Religionspädagogische Planungen und Analysen – Grundschule	Planning and Analysis of Teaching about Religion – Primary School	Р	6	KP		PL: 1 SL: 2
Rel FD 4.1	Fachdidaktische Kon- zepte zum Umgang mit religiöser und ethischer Pluralität	Didactical Concepts for Dealing with Religious and Ethic Plurality	Р	6	KP		PL: 1 SL: 2
Rel FD 4.2	Fachdidaktische Konzepte zum Umgang mit religiöser und ethischer Pluralität – Grundschule Inklusive Pädagogik	Didactical Concepts for Dealing with Religious and Ethic Plurality – Primary School	P	6	KP		PL: 1 SL: 2

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

## Anhang 3: Weitere Prüfungsformen

Prüfungen können auch in der folgenden Form erfolgen:

 Essay: Ein Essay ist eine kurze Abhandlung über ein wissenschaftliches (oder auch literarisches) Thema oder einen ausgewählten Forschungs- oder Primärquellentext. Ein Essay wird als kritische Reflexion verfasst. Anlage 1.7 für das Studienfach "Musikpädagogik" im Masterstudiengang "Lehramt an Grundschulen" an der Universität Bremen, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 9 (Kulturwissenschaften) am 20. Dezember 2023

Anlage gilt in Verbindung mit der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Lehramt an Grundschulen" (M.Ed.) an der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1

#### Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad sind in der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Lehramt an Grundschulen" (Kurztitel: M.Ed. Grund) an der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: zentraler Teil) geregelt.

§ 2

## Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

- (1) Das Fach "Musikpädagogik" ist ein Studienfach im Masterstudiengang M.Ed. Grund.
  - (2) entfällt.
  - (3) Das Studium des Studienfachs "Musikpädagogik" gliedert sich wie folgt:
  - a) Für das große Fach:
    - ggf. Masterarbeit, 21 CP.
    - Fachwissenschaft, 12 CP und
    - Fachdidaktik, 12 CP.
  - b) Für das kleine Fach:
    - Fachwissenschaft, 6 CP und
    - Fachdidaktik, 12 CP.

Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Anteile können in einem Modul integriert angeboten werden.

- (4) Anhang 1 stellt den Studienverlauf dar, Anhang 2 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.
  - (5) Module werden als Pflicht- oder als Wahlpflichtmodule durchgeführt.

- (6) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.
- (7) Pflichtmodule werden in deutscher Sprache, Wahlpflichtmodule in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt, solange ein ausreichendes deutschsprachiges Lehrangebot wählbar ist.
- (8) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.
- (9) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 AT MPO durchgeführt. Weitere Lehrveranstaltungsarten können durch Entscheidungen des Rektorats spezifiziert werden.

## Prüfungen

- (1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT MPO und der Ordnung der Universität Bremen zur Durchführung elektronischer Prüfungen (DigiPrüfO UB/Digitalprüfungsordnung) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in den in Anhang 3 aufgeführten Formen erfolgen. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.
- (2) Eine erneute Prüfung kann gemäß § 20 Absatz 4 AT MPO in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.
- (3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.
- (4) Das Kompensationsprinzip gemäß § 5 Absatz 8 AT MPO wird nicht angewendet.

§ 4

#### **Anerkennung und Anrechnung**

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 22 AT MPO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

## Zulassungsvoraussetzungen für Module

Außer im Rahmen der Regelungen des § 6 im zentralen Teil gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

#### Modul Masterarbeit (inklusive Kolloquium)

- (1) Die Masterarbeit kann im großen Studienfach "Musikpädagogik" geschrieben werden.
  - (2) Es gibt keine Abweichungen zu den Regelungen des § 6 im zentralen Teil.

§ 7

#### Berechnung der Fachnote

Die Fachnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

§ 8

## Geltungsbereich und Inkrafttreten

- (1) Die Anlage 1.7 "Musikpädagogik" zur fachspezifischen Prüfungsordnung des Masterstudiengangs M.Ed. Grund wurde durch die Rektorin oder den Rektor genehmigt und tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2024/25 im Masterstudiengang "Lehramt an Grundschulen" (M.Ed.) an der Universität Bremen ihr Studium im Studienfach "Musikpädagogik" aufnehmen.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2024/25 ihr Studium aufgenommen haben, verbleiben in der Anlage 1-8 "Regelungen für das Fach Musikpädagogik" vom 18. Juni 2013, zuletzt geändert am 29. Mai 2019. Wurde im Modul Masterarbeit das Prüfungsverfahren weder eröffnet noch abgeschlossen, absolvieren diese Studierenden das Modul Masterarbeit gemäß der vorliegenden Prüfungsordnung.
- (3) Die Anlage 1-8 "Regelungen für das Fach Musikpädagogik" vom 18. Juni 2013, zuletzt geändert am 29. Mai 2019, tritt zum 30. September 2026 außer Kraft. Studierende, die bis zum 30. September 2026 keinen Abschluss erworben haben, wechseln in die vorliegende Prüfungsordnung. Über die Anerkennung von Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach individueller Sachlage.

Genehmigt, Bremen, den 24. Januar 2024

Die Rektorin der Universität Bremen

Anhang 1: Studienverlaufspläne für das Studienfach "Musikpädagogik"

Anhang 2: Module und Prüfungsanforderungen

Anhang 3: Weitere Prüfungsformen

## Anhang 1: Studienverlaufspläne für das Studienfach "Musikpädagogik"

Die Studienverlaufspläne stellen eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

# 1.1 Studienverlaufsplan für das Studienfach "Musikpädagogik" als großes Fach, 24 CP

		Fachwisser 12 CF	•	Fachdidaktik, 12 CP	Masterarbeit, 21 CP		∑ 24 CP Verlauf Studien-
			Pflichtmod	ule	Wahlpflicht- modul		jahr
Jahr	1. Sem.	MM Ps 1, Schulbezogene Musikpraxis I, 3 CP	MM Ps 3, Musikwis- senschaft I, 3 CP	MM Ps 2, Musikdidaktik I, 3 CP			12 CP (+ 15 CP)
4.	2. Sem.			MM Ps 4, Musikdidaktik II, 3 CP		(Schulprak- tischer Teil, 15 CP)	
<b>.</b>	3. Sem.	MM Ps 5, Musikwissenschaft II,		MM Ps 9, Musikpädagogik I, 3 CP			12 CP (ggf. + 21 CP)
2. Jahr	4. Sem.			MM Ps 10, Musikpädagogik II, 3 CP	ggf. Modul Masterarbeit (inkl. Kollo- quium), 21 CP		

CP: Credit Points, Sem.: Semester, ggf.: gegebenenfalls, inkl.: inklusive

# 1.2 Studienverlaufsplan für das Studienfach "Musikpädagogik" als kleines Fach, 18 CP

		Fachv	vissenschaft, 6 CP Pflichtmodule	Fachdidaktik, 12 CP		∑ 18 CP Verlauf Studien- jahr
Jahr	1. Sem.	MM Ps 1, Schulbezogene Musikpraxis I, 3 CP	MM Ps 3, Musikwissenschaft I, 3 CP	MM Ps 2, Musikdidaktik I, 3 CP		12 CP (+ 15 CP)
+	2. Sem.			MM Ps 4, Musikdidaktik II, 3 CP	(Schulprak- tischer Teil, 15 CP)	
Jahr	3. Sem.			MM Ps 6b, Schulbezogene Musikpraxis II, 3 CP		6 CP
2.	4. Sem.			MM Ps 9, Musikpädagogik I, 3 CP		

CP: Credit Points, Sem.: Semester

## Anhang 2: Module und Prüfungsanforderungen

#### 2.1 Masterarbeit (Master Thesis), 21 CP

K	Modultitel, deutsch	Modultitel, engli-	Modultyp	CP	MP/	Aufteilung der	PL/SL
Ziffer		sche Übersetzung	P/WP/W		TP/KP	CP bei TP	(Anzahl)
MM	Modul Masterarbeit	Module Master	WP	21	TP	Begleitseminare,	PL: 0
Ps 11	(inklusive Kolloquium)	Thesis (including				6 CP	SL: 1
		Colloquium)				Masterarbeit	PL: 2
						und Kolloquium,	SL: 0
						15 CP	

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

## 2.2 Fachwissenschaft (Musicology), 6 CP im kleinen und 12 CP im großen Fach

Im kleinen Studienfach wird das Modul MM Ps 6b "Schulbezogene Musikpraxis II" der Fachdidaktik zugerechnet.

KZiffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, engli-	Modultyp	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der	PL/SL
		sche Übersetzung	P/WP/W			CP bei TP	(Anzahl)
MM Ps 1	Schulbezogene	Musical Practice in	Р	3	KP		PL: 2
	Musikpraxis I	School Settings I					SL: 0
MM Ps 6b	Schulbezogene	Musical Practice in	Р	3	KP		PL: 2
	Musikpraxis II	School Settings II					SL: 0
MM Ps 3	Musikwissenschaft I	Musicology I	Р	3	MP		PL: 1
							SL: 0
MM Ps 5	Musikwissenschaft II	Musicology II	Р	3	MP		PL: 0
							SL: 1

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

#### 2.3 Fachdidaktik (Subject-specific Didactics), 12 CP

Im kleinen Studienfach wird das Modul MM Ps 6b "Schulbezogene Musikpraxis II" der Fachdidaktik zugerechnet.

KZiffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, engli-	Modultyp	СР	MP/TP/KP	Aufteilung der	PL/SL
		sche Übersetzung	P/WP/W			CP bei TP	(Anzahl)
MM Ps 2	Musikdidaktik I	Music Didactics I	Р	3	MP		PL: 1 SL: 0
MM Ps 4	Musikdidaktik II	Music Didactics II	Р	3	MP		PL: 1 SL: 0
MM Ps 9	Musikpädagogik I	Music Education I	Р	3	MP		PL: 1 SL: 0
MM Ps 10	Musikpädagogik II	Music Education II	Р	3	MP		PL: 0 SL: 1

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

## **Anhang 3: Weitere Prüfungsformen**

Prüfungen können auch in den folgenden Formen erfolgen:

- Künstlerisch-praktische Prüfung als Einzelprüfung; sie kann als Vorspiel auf dem Instrument oder mit der Stimme erfolgen, aber auch als mündliche Prüfung in den musiktheoretischen Modulen oder im Ensemblespiel oder der Ensembleleitung.
- Künstlerisch-praktische Prüfung als Kleingruppenprüfung; sie kann als Vorspiel auf dem Instrument oder mit der Stimme erfolgen.

Anlage 2 für den Bereich Erziehungswissenschaft im Masterstudiengang "Lehramt an Grundschulen" (M.Ed.), beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 12 (Erziehungs- und Bildungswissenschaften) am 6. Dezember 2023

Diese Anlage gilt in Verbindung mit der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Lehramt an Grundschulen" (M.Ed.) an der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1

## Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad sind in der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Lehramt an Grundschulen" (Kurztitel: M.Ed. Grund) an der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: zentraler Teil) geregelt.

§ 2

## Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

- (1) Das Studium des Bereichs Erziehungswissenschaft im Masterstudiengang M.Ed. Grund gliedert sich wie folgt:
  - ggf. Masterarbeit, 21 CP;
  - Umgang mit Heterogenität, 9 CP;
  - Erziehungswissenschaften, 9 CP.
  - (2) entfällt.
- (3) Anhang 1 stellt den empfohlenen Studienverlauf dar, Anhang 2 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.
  - (4) Module werden als Pflicht- oder Wahlpflichtmodule durchgeführt.
- (5) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.
- (6) Pflichtmodule werden in deutscher Sprache, Wahlpflichtmodule in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt, solange ein ausreichendes deutschsprachiges Lehrangebot wählbar ist.
- (7) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.
- (8) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 AT MPO durchgeführt. Weitere Lehrveranstaltungsarten können durch Entscheidungen des Rektorats spezifiziert werden.

#### Prüfungen

- (1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT MPO und der Ordnung der Universität Bremen zur Durchführung elektronischer Prüfungen (DigiPrüfO UB/Digitalprüfungsordnung) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.
- (2) Eine erneute Prüfung kann gemäß § 20 Absatz 4 AT MPO in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.
- (3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

§ 4

## **Anerkennung und Anrechnung**

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 22 AT MPO in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

#### Zulassungsvoraussetzungen für Module

Außer im Rahmen der Regelungen des § 6 im zentralen Teil gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6

## Modul Masterarbeit (inklusive Kolloquium)

- (1) Die Masterarbeit kann im Bereich Erziehungswissenschaft geschrieben werden.
  - (2) Es gibt keine Abweichungen zu den Regelungen des § 6 im zentralen Teil.

§ 7

#### Note für den Bereich Erziehungswissenschaft

Die Note für den Bereich Erziehungswissenschaft wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

## Geltungsbereich und Inkrafttreten

- (1) Die Anlage 2 für den Bereich Erziehungswissenschaft zur fachspezifischen Prüfungsordnung des Masterstudiengangs M.Ed. Grund wurde durch die Rektorin oder den Rektor genehmigt und tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2024/25 im Masterstudiengang "Lehramt an Grundschulen" (M.Ed.) an der Universität Bremen ihr Studium aufnehmen.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2024/25 ihr Studium aufgenommen haben, verbleiben in der Anlage 2 "Regelungen für den Bereich Erziehungswissenschaft" vom 27. Juni 2013, zuletzt geändert am 12. Juni 2019. Wurde im Modul Masterarbeit das Prüfungsverfahren weder eröffnet noch abgeschlossen, absolvieren diese Studierenden das Modul Masterarbeit gemäß der vorliegenden Prüfungsordnung.
- (3) Die Anlage 2 "Regelungen für den Bereich Erziehungswissenschaft" vom 27. Juni 2013, zuletzt geändert am 12. Juni 2019, tritt zum 30. September 2026 außer Kraft. Studierende, die bis zum 30. September 2026 keinen Abschluss erworben haben, wechseln in die vorliegende Prüfungsordnung. Über die Anerkennung von Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach individueller Sachlage.

Genehmigt, Bremen, den 24. Januar 2024

Die Rektorin der Universität Bremen

Anhang 1: Studienverlaufsplan für den Bereich Erziehungswissenschaft

Anhang 2: Module und Prüfungsanforderungen

Anhang 3: Weitere Prüfungsformen (entfällt)

## Anhang 1: Studienverlaufsplan für den Bereich Erziehungswissenschaft

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

		Umgang mit Heterogenität, 9 CP	Erziehungswissen- schaften, 9 CP	Masterarbeit, 21 CP		∑ 18 CP Verlauf
		Pflic	chtmodule	Wahlpflichtmodul		Semes- ter
ahr	1. Sem.	Beginn: MA-UM-HET-P, Umgang mit Heterogenität	EW-LP5, Lernen analysieren und beurteilen: Psychologische Grundlagen von Lernen und Diagnostik, 6 CP			8 CP
1. Jahr	2. Sem.		EW-LP5P, Lernen beobachten und fördern – Erziehungswis- senschaftliche Begleitung des Praxissemesters, 3 CP		(Schul- prakti- scher Teil, 15 CP)	3 CP (+ 15 CP)
_	3. Sem.	Fortsetzung: MA-UM-HET-P,				7 CP
2. Jahr	4. Sem.	Umgang mit Heterogenität in der Schule, 9 CP		ggf. Modul Masterarbeit (inkl. Kolloquium), 21 CP		(ggf. + 21 CP)

CP: Credit Points, Sem.: Semester, ggf.: gegebenenfalls, inkl.: inklusive

## Anhang 2: Module und Prüfungsanforderungen

#### 2.1 Masterarbeit (Master Thesis), 21 CP

K	Modultitel, deutsch	Modultitel, engli-	Modultyp	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP	PL/SL
Ziffer		sche Übersetzung	P/WP/W			bei TP	(Anzahl)
MA-	Modul Masterarbeit	Module Master	WP	21	TP	Masterarbeit und	PL: 2
Grund	(inklusive	Thesis (including				Kolloquium, 15 CP	SL: 0
	Kolloquium)	colloquium)				Forschungstätigkeit	PL: 0
						und Begleitseminar,	SL: 1
						6 CP	

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

## 2.2 Umgang mit Heterogenität (Addressing Heterogeneity), 9 CP

KZiffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, engli-	Modultyp	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der	PL/SL
		sche Übersetzung	P/WP/W			CP bei TP	(Anzahl)
MA-UM-	Umgang mit	Adressing	Р	9	MP		PL: 1
HET-P	Heterogenität in der	Heterogeneity in					SL: 0
	Schule	School					

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

#### 2.3 Erziehungswissenschaften (Educational Studies), 9 CP

KZiffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, engli-	Modultyp	СР	MP/TP/KP	Aufteilung der	PL/SL
		sche Übersetzung	P/WP/W			CP bei TP	(Anzahl)
EW-	Lernen analysieren und	Analyzing and As-	Р	6	KP		PL: 1
LP5	beurteilen: Psycholo-	sessing Learning –					SL: 1
	gische Grundlagen von	Psychological Prin-					
	Lernen und Diagnostik	ciples of Learning					
		and Diagnostic					
EW-	Lernen beobachten und	Monitoring and	Р	3	MP		PL: 0
LP5P	fördern – Erziehungs-	Supporting Lear-					SL: 1
	wissenschaftliche	ning – Educational					
	Begleitung des	Supervision of the					
	Praxissemesters	Internship					
		Semester					

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)